



INFORMATIONSBLATT STEIERMÄRKISCHES VERANSTALTUNGSGESETZ 2012



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

- Öffentliche Veranstaltungen
- Veranstaltungsstätten

Ausnahmen

- Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen geregelt sind, wie z.B. Lichtspielgesetz, Tanzschulgesetz ...
- Veranstaltungen, die vom Anwendungsbereich bewusst ausgenommen sind, wie z.B. politische und kirchliche Veranstaltungen, Ausstellungen in und von Museen ...
- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben, die durch den/die BetriebsinhaberIn durchgeführt werden

Begriffsbestimmungen

- Veranstaltungseinrichtungen:
Einrichtungen wie z.B. Zelte (aber keine „Partyzelte“!), Tribünen, Podien, ...
- Veranstaltungsbetriebseinrichtungen:
Einrichtungen wie z.B. Vergnügungs- oder Sportgeräte...
- Veranstaltungsmittel:
z.B. Lautsprecher, Nebelmaschinen, Beleuchtungen, ...

Persönliche Voraussetzungen der VeranstalterInnen

- Eigenberechtigt und volljährig

VERANSTALTUNGEN

Meldepflicht (Frist 2 Wochen)

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die nicht durch den/die BetriebsinhaberIn durchgeführt werden
- Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung umfasst sind
- Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind
- Kleinveranstaltungen:
max. 300 Personen (inkl. Personal)
Veranstaltungszeit 08:00 bis 23:00 Uhr
nicht länger als 3 Tage

Anzeigepflicht (Frist 6 Wochen)

- Veranstaltungen, die in ihrer Art nicht von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind
- Veranstaltungen, die weder melde- noch bewilligungspflichtig sind

Bewilligungspflicht (Frist 3 Monate)

- Großveranstaltungen (mehr als 20.000 Personen)

Mobile Veranstaltungen/Veranstaltungsbetriebe

- Mobile Veranstaltungen: Gleichartige Veranstaltungen an verschiedenen Veranstaltungsorten
- Mobile Veranstaltungsbetriebe: z.B. pratermäßige Veranstaltungen (Jahrmarkt)
- 2-jährliche Überprüfung

Verbotene Veranstaltungen

- Strafrechtlich relevante Tatbestände

VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

- Bedürfen einer Bewilligung, wenn sie regelmäßig (= mehr als 10 Veranstaltungstage im Kalenderjahr) oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind
- Vorteil: Nach ausgestellter Bewilligung müssen die einzelnen Veranstaltungen lediglich gemeldet werden.
- Wiederkehrende Überprüfung alle 10 Jahre

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Anhängige Verfahren, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, sind einzustellen.
- Laufende Verfahren werden nach „altem Gesetz“ beendet
- Genehmigte Betriebsstätten sind binnen 5 Jahren nach den erforderlichen Mindeststandards zu adaptieren
- Variete-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen:
 - Bewilligungen bleiben vorläufig bei Registrierungen der Veranstaltungs(betriebs-)einrichtungen aufrecht
 - Alte Bewilligungen erlöschen, wenn ein Verfahren nach neuem Gesetz als mob. Veranstaltung/mob.Veranstaltungsbetrieb abgeschlossen wurde, spätestens jedoch nach 3 Jahren.

ZUSÄTZLICHE BEWILLIGUNGEN

Zivilrecht

- Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin erforderlich

Weitere Gesetze

- Veranstaltungen auf Straßen (§82 StVO)
- Naturschutz (NschG 1976)
- Pyrotechnische Effekte (PyroTG 2010)

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Veranstaltungen < 1000 Personen → Gemeinde

Veranstaltungen > 1000 Personen → BH-Hartberg

Mobile Veranstaltungen → Land Steiermark

ADRESSEN

Gemeindeamt Waldbach-Mönichwald

Karnerviertel 8; 8252 Mönichwald

☎ Tel.: 03336/4478; 📠 Fax: 03336/4478-4

✉ gde@waldbach-moenichwald.gv.at

Bürgerservicestelle Waldbach

Arzberg 119; 8253 Waldbach

☎ Tel.: 03336/4410; 📠 Fax: 03336/4410-4

✉ gde@waldbach-moenichwald.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hartberg

Rochusplatz 2; 8230 Hartberg

☎ Tel.: 03332/606-0; 📠 Fax: 03332/606-550

✉ bhhb@stmk.gv.at